

## Konzept Integrative Sonderschulung (InSo)

Integration von Schülerinnen und Schüler in der Regelschule im Rahmen der Sonderschulung nach Bildungsgesetz § 47



## Inhaltsverzeichnis

1.	Integrative Sonderschulung (InSo).....	2
1.1	Ausgangslage .....	2
1.2	Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien.....	2
1.3	Ziele der Integrativen Sonderschulung .....	2
2.	Leistungen der Integrativen Sonderschulung.....	3
2.1	Fachzentren .....	3
2.2	Beratung .....	3
2.3	Unterstützung.....	3
3.	Formen der Integrativen Sonderschulung.....	4
3.1	Einzel- und Doppelintegration (EI und DI) .....	4
3.2	Integrationsklasse (IK).....	5
4.	Ablauf Sonderschulung.....	6
4.1	Zuständigkeiten.....	7
4.2	Schulübertritt.....	7
4.3	Konfliktsituationen .....	8
4.4	Niveauzuteilung Sekundarstufe I.....	8
5.	Aufgaben und Kompetenzen .....	8
5.1	Amt für Volksschulen (AVS) .....	8
5.2	Schulleitung Regelschule und Fachzentrum.....	8
5.3	Abklärende Fachstellen .....	9
5.4	Kooperation im Team .....	9
5.5	Erziehungsberechtigte.....	9
6.	Rahmenbedingungen für die Umsetzung der InSo .....	10
6.1	Förderplan.....	10
6.2	Leistungsbeurteilung, Lernzielanpassung und Zeugnis .....	10
6.3	Ressourcierung.....	11
6.4	Zugang zum Förderangebot.....	11
6.5	Transport zur Bewältigung des Schulweg.....	11
6.6	Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen .....	12
7.	Qualitätssicherung und Evaluation.....	12
8.	Integrative Sonderschulung an Privatschulen .....	12
8.1	Ablauf.....	12
9.	Informationen und Formulare.....	13
Anhang:	.....	14
1.	Gesetzliche Grundlagen.....	14
2.	Richtlinien .....	17
3.	Ablauf Sonderschulung bei Sprach- und Kommunikationsbehinderungen.....	21
4.	Zeugnisvermerk .....	22

# 1. Integrative Sonderschulung (InSo)

## 1.1 Ausgangslage

Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung (IV) aus der Sonderschulung in der Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist es notwendig, die bestehenden Angebote zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in der Regelschule zu klären.

Das Konzept bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler, die nach bisheriger Praxis und Kriterien als behindert<sup>1</sup> gelten und in der Volksschule (Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I) in einer Regelklasse integrativ geschult werden. Sie werden nachfolgend als Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung bezeichnet.

Das Konzept definiert die Grundlagen für die InSo von einzelnen Schülerinnen und Schülern und die gruppenweise Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in Regelklassen der Kindergarten-, der Primar- und der Sekundarstufe I und legt Abläufe, Strukturen, Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten fest.

Das Konzept orientiert sich an den Integrationserfahrungen von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten. Das Therapie- und Schulzentrum Münchenstein (TSM), der Audiopädagogische Dienst (APD) des Zentrums für Gehör, Sprache und Kommunikation (GSR) und das Heilpädagogische Zentrum Baselland (HPZ) haben in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und Lehrpersonen der Regelschule Basel-Landschaft ihre Fachkenntnisse und Praxiserfahrungen in das Konzept eingebracht.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

Im Kanton Basel-Landschaft gelten nachfolgende gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien für die InSo:

### Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung
  - Behindertengleichstellungsgesetz
  - Bildungsgesetz (SGS 640)
  - Verordnung für die Sonderschulung (SGS 640.71)
  - Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) (SGS 640.21)
  - Verordnung für die Schulleitungen und die Schulsekretariate (SGS 640.12)
- (→ siehe Anhang *Gesetzliche Grundlagen*)

### Richtlinien

- Leitthesen Integrative Schulung
  - Leitfaden Datenschutz für Kindergärten, Schulen und spezielle Schuldienste des Kantons Baselland
  - Handbuch für Schulräte und Schulleitungen ([www.bl.ch/sopae](http://www.bl.ch/sopae))
- (→ siehe Anhang *Richtlinien*)

## 1.3 Ziele der Integrativen Sonderschulung

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung besuchen wohnortsnah die Regelschule und nehmen am regulären Unterricht teil. Sie sind Lernende in der Regelschule. Für sie gelten analog die gesetzlichen Regelungen der Bildungsgesetzgebung für die Volksschule.

Der Regelschule stehen zusätzliche Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung zur Verfügung. Damit die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung unterrichtet und gefördert werden können, wird die Regelschule durch Fachzentren beraten und unterstützt.

<sup>1</sup> Für das Feststellen einer Behinderung gelten bis auf Weiteres die ins kantonale Recht übernommenen ehemaligen Kriterien, wie sie bis zum 31.12.2007 von der eidgenössischen Invalidenversicherung angewendet wurden.

Heterogenität oder Unterschiedlichkeit und Vielfalt in Schulen und Klassen ist selbstverständlich. Der Umgang mit Heterogenität verlangt angepasste Organisations-, Schul- und Unterrichtsformen. Die Regelschule entwickelt und prägt ihre integrativ -pädagogische Kultur und Praxis. Der Unterricht in der Regelklasse ist auf integrative und individualisierende Lernförderung aller Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Somit werden alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten gefördert.

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind in der Regelklasse sozial integriert und nehmen an möglichst allen Aktivitäten teil. Sie werden entsprechend ihrem Bedarf nach individuellen Lernzielen unterrichtet und beurteilt.

Die Integration wird mindestens einmal jährlich überprüft.

## **2. Leistungen der Integrativen Sonderschulung**

InSo ist identisch mit dem Begriff „Massnahmen“, wie er in § 48 des Bildungsgesetzes verwendet und in § 10 der Verordnung für die Sonderschulung näher ausgeführt wird („Massnahmen, welche die integrative Schulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen“).

InSo bezeichnet alle verstärkten Massnahmen, die durch Fachzentren geleistet werden und zusätzlich zum Grund- und unterstützenden Förderangebot der Speziellen Förderung ergriffen werden, um dem Bildungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in der Regelschule gerecht zu werden.

Die InSo wird in die Leistungen „Beratung“ und „Unterstützung“ aufgeteilt. Die beiden Leistungen unterscheiden sich weniger in ihrem Inhalt als im Umfang. Unterstützung muss beim Amt für Volksschulen (AVS) beantragt und bewilligt werden. Beratung wird direkt bei den Fachzentren beantragt.

### **2.1 Fachzentren**

Beratung oder Unterstützung leisten folgende Fachzentren:

Audiopädagogischer Dienst (APD) des Zentrums für Gehör, Sprache und Kommunikation (GSR);

Therapie- und Schulzentrum Münchenstein (TSM);

Heilpädagogisches Zentrum Baselland (HPZ).

### **2.2 Beratung**

Beratung umfasst Massnahmen mit maximal 20 Stunden pro Schuljahr, welche punktuell eingesetzt werden können. Darin eingeschlossen sind sämtliche Leistungen wie Abklärung des Unterstützungsbedarfs, direkte Arbeit mit dem Kind oder des schulischen Umfelds, Gespräche, Berichte und Informationen.

Beratung kann von den Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten sowie von der Regelschule im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten über das Fachzentrum in Anspruch genommen werden.

Die Aufnahme der Beratung liegt in der Kompetenz des zuständigen Fachzentrums. Beratungsleistungen werden durch das Fachzentrum erfasst und dem AVS gemeldet.

Die Schulleitung der Regelschule kann von sich aus sowohl die InSo-Beauftragte oder den InSo-Beauftragten am AVS als auch die Schulleitungen der Fachzentren (HPZ, TSM oder GSR) für allgemeine Integrationsfragestellungen und Beratungen beziehen.

### **2.3 Unterstützung**

Unterstützung umfasst Massnahmen ab einer Lektion wöchentlich pro Schülerin oder Schüler. Darin eingeschlossen sind sämtliche Leistungen wie Abklärung des Unterstützungsbedarfs, direkte Arbeit mit dem Kind oder des schulischen Umfelds, Gespräche, Berichte und Informationen.

Umfang, Art und Dauer der Unterstützung werden am Fachkonvent Ressourcen vereinbart. Die bewilligten Ressourcen werden in der Folge jeweils am Fachkonvent Strategie überprüft und allenfalls angepasst.

Für die Aufnahme der Unterstützung ist ein Entscheid mit Kostengutsprache vom AVS erforderlich.

#### Audiopädagogischer Dienst (APD)

Bei Massnahmen von maximal 2 Wochenlektionen des APD findet kein Fachkonvent statt. Der APD reicht dem AVS eine Bedarfseinschätzung mit der entsprechenden Lektionenmeldung ein. Das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) einer kantonalen Abklärungsstelle und die Bedarfseinschätzung bilden die Entscheidungsgrundlage für Umfang, Art und Dauer der Unterstützung.

#### Therapie- und Schulzentrum Münchenstein (TSM)

Erfordert eine Körper- oder Sehbehinderung wöchentliche Unterstützungsmassnahmen durch das TSM, gibt die kantonale Abklärungsstelle dem TSM den Auftrag zu Bedarfseinschätzung. Das SAV<sup>2</sup> und die Bedarfseinschätzung bilden für das AVS die Entscheidungsgrundlage für Umfang und Dauer der Unterstützung. Nach Bedarf wird ein Fachkonvent einberufen.

Mit den bewilligten Assistenzstunden muss der gesamte Unterstützungsbedarf abgedeckt werden, inklusive Ausflüge, Schulreisen, Projektwoche, Lager usw. Die Assistenzperson wird von der Regelschule vor Ort angestellt. Die Kosten trägt der Kanton.

### 3. Formen der Integrativen Sonderschulung

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung können einzeln oder gruppenweise in einer Regelklasse integrativ geschult werden. Dabei müssen sowohl die Gegebenheiten und Möglichkeiten der Regelschule als auch die Voraussetzungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler sowie der ganzen Klasse berücksichtigt werden.

Für die InSo gelten der Lehrplan und die Lernziele der Regelschule. Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung arbeiten nach individuellen Lernzielen.

#### 3.1 Einzel- und Doppelintegration (EI und DI)

Bei einer Einzelintegration wird eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Behinderung in einer Regelklasse unterrichtet und von einer Lehr- oder Fachperson<sup>3</sup> oder einer Assistenzperson unterstützt.

##### Heilpädagogik

Bei einer heilpädagogischen Einzelintegration wird eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Behinderung in der Regel während max. 8 Lektionen wöchentlich von einer schulischen Heilpädagogin oder einem schulischen Heilpädagogen (SHP) unterstützt.

##### Sozialpädagogik

Bei einer sozialpädagogischen Einzelintegration wird eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Behinderung in einer Regelklasse unterrichtet und während maximal 20 Stunden wöchentlich von einer Sozialpädagogin oder einem Sozialpädagogen unterstützt.

##### Logopädie

Eine Schülerin oder ein Schüler mit einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache erhält eine Unterstützung von wöchentlich maximal 4 Lektionen Logopädie. Die Unterstützung wird vom zuständigen logopädischen Dienst geleistet.

<sup>2</sup> SAV: Umfang wird situativ von der kantonalen Abklärungsstelle definiert

<sup>3</sup> Heilpädagogik, Audiopädagogik, Low Vision, Logopädie oder Sozialpädagogik

### Assistenz

Eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Körper- oder Sehbehinderung kann nach Bedarf durch eine Assistenzperson unterstützt werden.

Bei einer Doppelintegration werden zwei Schülerinnen oder Schüler mit einer Behinderung in einer Regelklasse unterrichtet und von einer Lehr- oder Fachperson oder eine Assistenzperson unterstützt. Die Ressourcen werden dementsprechend angepasst.

Die Lehr- oder Fachperson arbeitet mit der Schülerin oder dem Schüler vor allem in der Klasse, in der Kleingruppe oder förderdiagnostisch begründet in der Einzelförderung.

Als Kriterium für eine Einzel- oder Doppelintegration muss mitberücksichtigt werden, dass die Schülerin oder der Schüler mit einer Behinderung fähig sein muss, während einer gewissen Zeit ohne zusätzliche Unterstützung in der Regelklasse zu sein.

Die Richtzahl der Klassengrösse nach § 11 des Bildungsgesetzes soll mit einer Einzel- oder Doppelintegration nicht überschritten werden. Für das Niveau A der Sekundarstufe I wird ein Richtwert von 16 empfohlen.

### **3.2 Integrationsklasse (IK)**

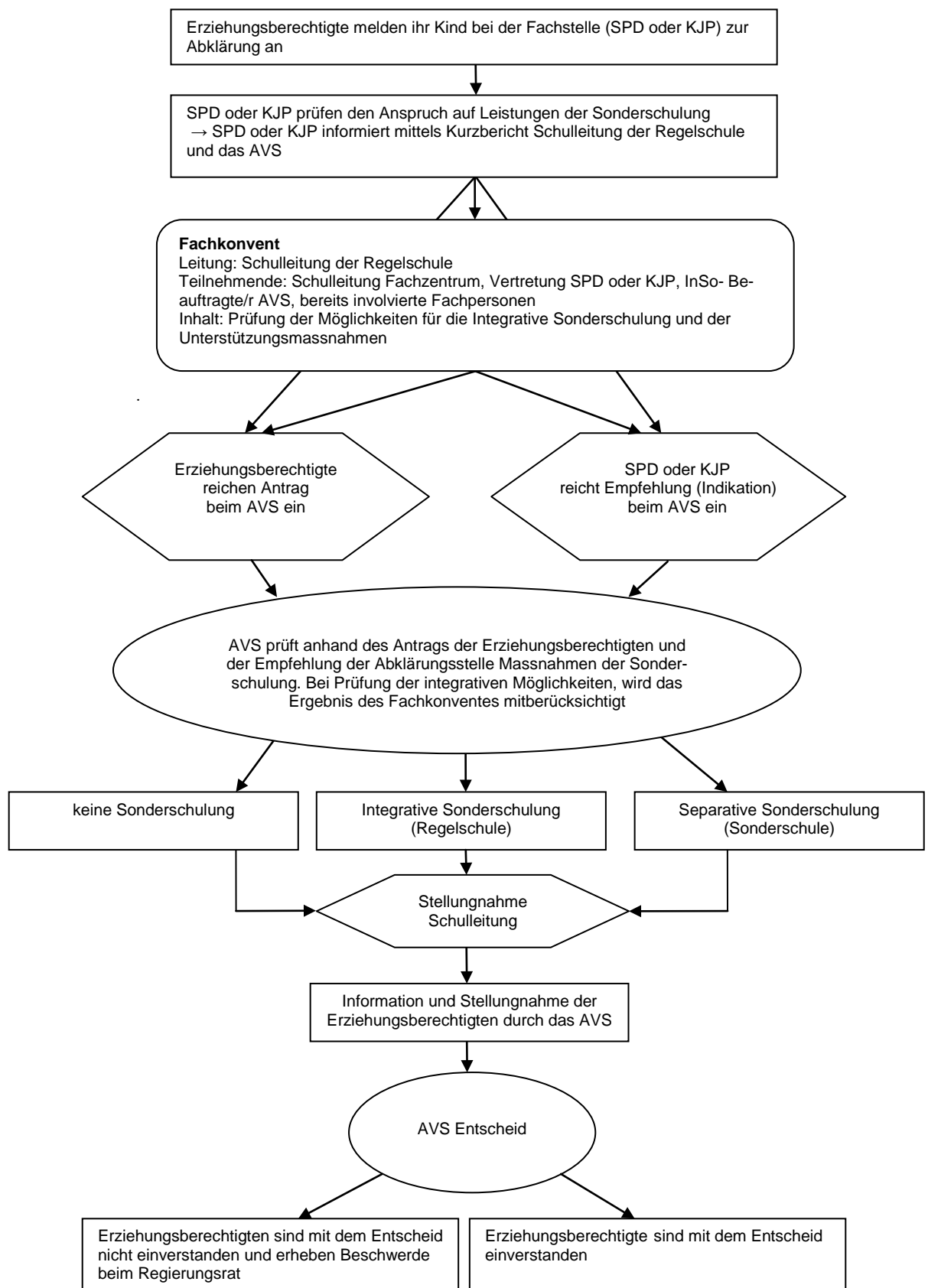
Bei einer Integrationsklasse werden 3 - 5 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung gruppenweise in einer Regelklasse unterrichtet. Die Integrationsklasse wird von der Klassenlehrperson und einer SHP oder einem SHP im Teamteaching geführt. Je nach Stufe und Anzahl Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung steht eine Klassenassistentin zur Verfügung.

Die Richtzahl der Klassengrössen nach § 11 des Bildungsgesetzes soll in der Integrationsklasse nicht überschritten werden. Für das Niveau A der Sekundarstufe I wird ein Richtwert von 16 empfohlen.

Pro Integrationsklasse steht ein Gruppenraum zur Verfügung.

Die fachliche Begleitung von Integrationsklassen wird durch das HPZ sichergestellt.

## 4. Ablauf Sonderschulung



Der Anspruch auf InSo wird durch das AVS aufgrund des Antrags der Erziehungsberechtigten, der Empfehlung (Indikation) der Abklärungsstelle und der Stellungnahme der Schulleitung geprüft. Zur Prüfung werden mit der Schulleitung am Fachkonvent Ressourcen die Integrationsbedingungen bezüglich der Schulorganisation und des schulischen Umfelds eingehend besprochen. Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis des Fachkonvents durch das AVS oder die Schulleitung der Regelschule informiert und erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme. Das AVS entscheidet über die Massnahmen der Integrative oder Separativen Sonderschulung. Bei Sprach- und Kommunikationsbehinderungen erfolgt der Entscheid gestützt auf die zusätzliche Fachexpertise der Aufnahmekommission der Sprachheilschule (GSR) (siehe Anhang 3).

#### 4.1 Zuständigkeiten

Die Zusammenarbeit und der fachliche Austausch zwischen den beteiligten Fachpersonen sowie der Einbezug und die umfassende Information der Erziehungsberechtigten erhöhen die Qualität der Integration. Dafür sind verbindliche und strukturierte Abläufe, Gefässe und Zuständigkeiten definiert.

	Termin	Gefäss	Teilnehmende	Zuständig Einladung / Protokoll
<b>Organisation Schulleitung mit Fachpersonen</b>	verpflichtend  für die Verlängerung der Massnahme, sowie ab der 2. Klasse der Sekundarschule I  nach Bedarf abrufbar	<b>Fachkonvent Ressourcen</b> Ressourcenklärung bei Neuintegrationen, bei Stufen- oder Teamwechsel und bei Probleminterventionen  <b>Fachkonvent Strategie</b> Fachaustausch über Stand, Optionen, Planung, Weiterführung und Ressourcen der Integration  <b>Fachkonvent allgemein</b> Fachaustausch zur Klärung pädagogischer, administrativer, organisatorischer und personeller Fragen	SL* Regelschule SL* Fachzentrum Klassenlehrperson Lehr- oder Fachperson <sup>4</sup> bzw. Assistenzperson nach Bedarf weitere Vertretung Pädagogisches Team InSo-Beauftragte/r AVS Vertretung SPD, KJP	SL Regelschule  Protokoll: Lehr- oder Fachperson bzw. Assistenzperson
<b>Organisation Team mit Erziehungsberechtigten</b>	Januar verpflichtend  2. Semester verpflichtend  nach Bedarf abrufbar	<b>Runder Tisch Standortgespräch</b> Standortgespräch mit den Erziehungsberechtigten nach Verordnung über die Schulische Laufbahn (VO Laufbahn Primarstufe §25 ff, Sekundarstufe I §38 ff)  <b>Runder Tisch Strategie</b> Gespräch mit den Erziehungsberechtigten über Stand, Optionen, Planung, Weiterführung und Ressourcen der Integration  <b>Runder Tisch allgemein</b> Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zur Klärung schulischer, pädagogischer und organisatorischer Fragestellungen	Erziehungsberechtigte Klassenlehrperson Lehr- oder Fachperson bzw. Assistenzperson Klassenlehrperson nach Bedarf weitere Vertretung Pädagogisches Team	Lehr- oder Fachperson

\* SL Schulleitung

#### 4.2 Schulübertritt

Der Übergang vom Kindergarten in die Primarschule wird am Fachkonvent Strategie im 2. Kindergartenjahr thematisiert und geplant.

Vor dem Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule I wird die Schulleitung der abnehmenden Sekundarschule zum Fachkonvent Strategie in der 6. Primarschule eingeladen.

Der Übertritt wird am Standortgespräch immer thematisiert. Die definitive Übertrittsempfehlung des Pädagogischen Teams wird mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

<sup>4</sup> Heilpädagogik, Audiopädagogik, Low Vision, Logopädie oder Sozialpädagogik



Das Pädagogische Team plant den Übertritt. Das abgebende Pädagogische Team nimmt über die Schulleitung der abnehmenden Stufe mit dem neuen Pädagogischen Team Kontakt auf.

#### **4.3 Konfliktsituationen**

Bei schwierigen und problematischen Integrationssituationen kann die Schulleitung der Regelschule die Beteiligten zu Krisen- oder Interventionssitzungen einladen, um die Situation zu klären, Lösungen zu finden, Integrationsbedingungen anzupassen oder einen möglichen Integrationsabbruch und die Suche nach Anschlusslösungen strukturiert anzugehen. Gefährdungsmeldungen für Schülerinnen und Schüler des HPZ erfolgen in der Regel über die Schulleitung des Fachzentrums.

Teilnehmende an der Krisen- oder Interventionssitzung sind neben der Schulleitung der Regelschule, die Schulleitung des Fachzentrums, das Pädagogische Team, die Vertretung der abklärende Fachstelle SPD oder KJP, die oder der InSo-Beauftragte/r des AVS und eventuell weitere Lehrpersonen oder die Erziehungsberechtigten. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden.

#### **4.4 Niveauezuteilung Sekundarstufe I**

Die Klassen- und Niveauezuteilung der integrativ geschulten Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung (EI, DI oder IK) liegt in der Entscheidung der Schulleitung der Sekundarstufe I aufgrund der Fachdiskussion und der pädagogischen Einschätzung der Beteiligten an der Strategiesitzung.

Die Zuteilung soll dort erfolgen, wo die Integrationsfähigkeit der entsprechenden Klassen und Schulstrukturen am besten gegeben ist.

### **5. Aufgaben und Kompetenzen**

#### **5.1 Amt für Volksschulen (AVS)**

Die Abteilung Sonderpädagogik am AVS entscheidet über die Gesuche auf Integrative Unterstützung gemäss § 8 der Verordnung für die Sonderschulung. Sie beaufsichtigt die Leistungen der Fachzentren in der Integrativen Sonderschulung und begleitet die InSo fachlich. Die InSo-Beauftragte oder der InSo-Beauftragte AVS koordiniert, initiiert und organisiert die Umsetzung der Integrativen Sonderschulung und informiert, berät und unterstützt die Regelschule.

#### **5.2 Schulleitung Regelschule und Fachzentrum**

Die Schulleitung der Regelschule sorgt entsprechend § 20 der Verordnung für die Schulleitung zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

Sie hilft institutionelle Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Umsetzung von Integrationsprozessen erleichtern und unterstützen. Sie ist in organisatorischer und administrativer Hinsicht gegenüber dem Personal des Fachzentrums in der Integrativen Sonderschulung weisungsbefugt.

Die Schulleitung des Fachzentrums ist gegenüber ihrer Lehr- oder Fachperson oder einer Assistenzperson in pädagogischer und personeller Hinsicht weisungsbefugt. Sie organisiert und koordiniert deren fachspezifische Weiterbildung in Absprache mit der Regelschulleitung.

Die Schulleitungen der Regelschule und des Fachzentrums werten jährlich die gemeinsame Zusammenarbeit aus und überprüfen die Wirksamkeit der Integration.

### **5.3 Abklärende Fachstellen**

Abklärende Fachstellen sind der Schulpsychologische Dienst (SPD) sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP).

### **5.4 Kooperation im Team**

Die Förderung der Schülerinnen und Schülern mit InSo ist eine gemeinsame Aufgabe des Pädagogischen Teams, das sich aus der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, weiteren Lehr- und Fachpersonen (SHP, SozPäd) oder Assistenzpersonen zusammensetzt. Funktionen, Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche der Beteiligten sind festzulegen.

Teamarbeit ist Bestandteil des Berufsauftrags. Eine verbindlich strukturierte Zusammenarbeit ist unerlässlich. Fixe Zeitgefässe und Formen der Zusammenarbeit sind zu vereinbaren und zu realisieren.

#### **InSo Team**

Das InSo Team ist Teil des pädagogischen Teams und setzt sich aus der Klassenlehrperson, möglichen weiteren Lehrpersonen dieser Klasse und der Lehr- oder Fachperson<sup>5</sup> oder einer Assistenzperson des Fachzentrums zusammen. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für die Qualität der integrativen Schulung im Hinblick auf alle Kinder der Klasse.

Die Klassenlehrperson trägt die Hauptverantwortung für die gesamte Klasse und unterrichtet ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms.

Das InSo Team organisiert verbindliche Formen der Zusammenarbeit und ist dafür besorgt, dass weitere Lehrpersonen, die in dieser Klasse unterrichten, die benötigten Informationen und die angemessene Unterstützung zur integrativen Schulung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung erhalten.

Die Lehr- oder Fachperson des Fachzentrums und die Klassenlehrperson informieren die Erziehungsberechtigten gemeinsam über den Fachkonvent anhand des Protokolls. Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie das Protokoll zur Kenntnis genommen haben.

Die Lehr- oder Fachperson des Fachzentrums ist für die systematische Förderplanung – abgestützt auf eine differenzierte Förderdiagnostik – zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zuständig.

Bei einer heilpädagogischen Unterstützung ist die SHP oder SHP für die individuellen Lernziele und somit für das Zeugnis und den Lernbericht verantwortlich. Bei Unterstützungsmaßnahmen in Form von Sozialpädagogik, Logopädie oder Assistenz ist die Klassenlehrperson für die Lernziele und das Zeugnis verantwortlich. Die zuständige Fachperson verfasst jedoch den Lernbericht, der dem Zeugnis beigelegt wird.

### **5.5 Erziehungsberechtigte**

Voraussetzung für Beratung und Unterstützung ist immer das grundsätzliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten werden im Zusammenhang mit der besonderen behinderungsspezifischen Förderung und Betreuung ihres Kindes vom Pädagogischen Team umfassend informiert und nehmen verpflichtend an den Runden Tischen teil.

Sie werden von der Lehr- oder Fachperson oder einer Assistenzperson des Fachzentrums und der Klassenlehrperson über die Beschlüsse der jährlichen Strategiesitzung informiert.

Betreffend Klassenzuteilung bei Stufenübertritt werden sie von der Schulleitung der abnehmenden Schule informiert.

Die Erziehungsberechtigten aller Kinder der Klasse werden von der Klassenlehrperson allgemein über die Organisation, die Struktur und den Verlauf der Integrativen Sonderschulung informiert.

<sup>5</sup> Heilpädagogik, Audiopädagogik, Low Vision, Logopädie oder Sozialpädagogik

## 6. Rahmenbedingungen für die Umsetzung der InSo

### 6.1 Förderplan

Der Förderplan ist ein pädagogisches Instrument und wird von der Lehr – oder Fachperson zur konkreten pädagogischen Arbeit mit der Schülerin oder dem Schüler mit einer Behinderung erstellt. Er wird jeweils an den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten als Besprechungsgrundlage verwendet und mindestens jährlich überprüft und angepasst.

### 6.2 Leistungsbeurteilung, Lernzielanpassung und Zeugnis

Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung (mit Beratungs- oder Unterstützungsleistung) erfolgt analog zur Beurteilung aller Schülerinnen und Schüler.

Wenn es aufgrund der Behinderung notwendig ist, können individuelle Vereinbarungen (mehr Zeit, Benutzung von Hilfsmitteln, Unterstützung, Form der Präsentation von Aufgaben beziehungsweise von Lösungen) bei der Leistungsbeurteilung, insbesondere in Tests und Prüfungssituationen, getroffen werden. Wenn in einzelnen Leistungsbereichen behinderungsbedingte Teilleistungsschwächen vorliegen, können die Lernziele in diesen Lernbereichen angepasst werden. Eine Anpassung der Lernziele wird von der SHP oder dem SHP in Absprache mit der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten vorgenommen.

Lernende mit einer geistigen Behinderung arbeiten nach individuellen Lernzielen. Dies ist auch im Anforderungsniveau E und P im Rahmen der Integrativen Sonderschulung möglich. Sie werden auf der Grundlage individueller Förderpläne unterrichtet. Eine individuelle Lernzielsetzung ist in sämtlichen Fächern in der Sonderschulung möglich. In den Fächern mit individuellen, reduzierten Lernzielen wird das individuelle gesetzte Lernziel beurteilt.

Lernende mit einer Verhaltensstörung, einer Körper- oder Sinnesbehinderung, die im Anforderungsniveau E und P im Rahmen der Integrativen Sonderschulung unterstützt werden, arbeiten nach den regulären Lernzielen.

Es wird das übliche Zeugnisformular der Volksschule verwendet. In der Kopfzeile des Zeugnisformulars erscheint die eingetragene Schulstufe, die Klassenstufe sowie der Klassenstatus ‚Integrative Sonderschulung‘ (oben links).

(→ siehe Anhang *Zeugnisvermerk*)

#### **Primarschule** (Laufbahnverordnung 11.06.2013 /Stand 01.08.18)

Die Inanspruchnahme von Massnahmen der Speziellen Förderung und der Sonderschulung sowie die Leistungsbeurteilung nach erweiterten bzw. reduzierten individuellen Lernziele sind im Zeugnis zu vermerken (§11).

In Fächern, in welchen eine Schülerin oder ein Schüler nach individuellen Lernzielen beurteilt wird, wird die Note bzw. das Prädikat mit einem Sternsymbol (\* oder \*\*) gekennzeichnet. Der Vermerk im Zeugnis lautet "Leistungsbeurteilung gemäss § 19, reduzierte individuelle Lernziele" bzw. „Leistungsbeurteilung gemäss § 19, erweiterte individuelle Lernziele“. Unter Bemerkungen werden die weiteren Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung eingetragen.

Bei allen Massnahmen der Speziellen Förderung oder der Sonderschulung, ausser bei pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und dem Förderunterricht, wird dem Zeugnis ein Lernbericht beigelegt (§ 11 Absatz 1 bis VO Laufbahn). Bei einer individuellen Lernzielsetzung werden die reduzierten bzw. erweiterten, individuellen Lernziele sowie deren Erreichung ausgeführt.

#### **Sekundarschule** (Laufbahnverordnung 11.06.2013 /Stand 01.08.18)

In Fächern, in welchen eine Schülerin oder ein Schülern nach individuellen Lernzielen beurteilt wird, wird die Note bzw. das Prädikat mit einem Sternsymbol (\* oder \*\*) gekennzeichnet. Der Vermerk im Zeugnis lautet "Leistungsbeurteilung gemäss § 19,

reduzierte individuelle Lernziele" bzw. "Leistungsbeurteilung gemäss § 19, erweiterte individuelle Lernziele". Bei Massnahmen der Sonderschulung wird dem Zeugnis ein Lernbericht beigelegt. Bei einer individuellen Lernzielsetzung werden die reduzierten bzw. erweiterten, individuellen Lernziele sowie deren Erreichung ausgeführt.

### **6.3 Ressourcierung**

Einzelintegration: Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind bis zu 30% ihres Unterrichtspensums durch eine Lehr- oder Fachperson oder einer Assistenzperson unterstützt. Dieses Pensum kann je nach Integrationssituation angepasst und flexibel eingesetzt werden.

Die Klassenlehrpersonen erhalten für die Zusammenarbeit (EI und DI) eine Pauschale von 1'000.-- CHF pro Semester. Anspruch auf die Pauschale haben alle Lehrpersonen, deren integrierte Sonderschülerin oder integrierter Sonderschüler während mindestens 5 Wochenstunden von einer heil- oder sozialpädagogischen Fachperson unterstützt wird. Die Pauschale ist eine Übergangslösung bis Zusammenarbeitslektionen in integrativen Systemen abschliessend definiert sind.

Idealerweise werden die Pensen für Heilpädagogik für die gesamte Schule (Spezielle Förderung und InSo) gemeinsam verwaltet und geplant. Damit kann die Personaldichte an einer Klasse reduziert und die Klasse mit möglichst wenig zusätzlichem Koordinations- und Administrationsaufwand geführt werden.

IK: Eine Klassenlehrperson und eine SHP oder ein SHP führen eine IK im Teamteaching (200 Stellenprozent) und ihnen stehen zwei Lektionen für die integrative und interdisziplinäre Arbeit als auch für Koordination und Absprachen zur Verfügung. Je nach Stufe und Anzahl Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung steht eine Klassenassistenz (100 Stellenprozent) zusätzlich zur Verfügung.

### **6.4 Zugang zum Förderangebot**

Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung haben grundsätzlich Anspruch auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik). Zusätzliche Massnahmen der Speziellen Förderung sind im Einzelfall am Fachkonvent zu klären.

Schülerinnen und Schüler mit einer sozialpädagogischen Unterstützung über die Sonderschulung haben Anspruch auf maximal 2 Wochenlektionen heilpädagogische Unterstützung über die Spezielle Förderung.

### **6.5 Transport zur Bewältigung des Schulweg**

Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung den Weg nicht selbständig zurücklegen können, haben Anspruch auf Organisation und Finanzierung der Fahrten. Das Amt für Volksschulen entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten und auf Stellungnahme der Schulleitung der Sonderschule über Gesuche zur Übernahme der Fahrtkosten nach § 16 der Verordnung für die Sonderschule. Für die Organisation der Fahrten sind die Fachzentren zuständig.

Die öffentlichen Verkehrsmittel sollen für den Schulweg bevorzugt benutzt werden. Der Kanton übernimmt die Kosten für das U-Abo für Schülerinnen und Schüler des Tarifverbundes Nordwestschweiz (Monats-, Halbjahres- oder Schuljahresabo). Das Fachzentrum übernimmt die Abwicklung.

Das eigenständige Zurücklegen des Schulweges ist für jedes Kind ein wichtiger Schritt zur Entwicklung seiner Selbständigkeit und soll gefördert werden. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, die eine Sonderschule oder integrativ eine Regelklasse besuchen. In erster Linie sind die Eltern zuständig, ihrem Kind bei der Bewältigung des Schulweges zu helfen. Im Bedarfsfall beteiligt sich die Sonderschule in Zusammenarbeit mit den Eltern an der Organisation und Bewältigung des Schulweges.

## **6.6 Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen**

Die SHP oder der SHP verfügt über ein EDK anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik (Diplom im Bereich der Sonderpädagogik / Vertiefungsrichtung SHP), gemäss EDK Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik vom 12. Juni 2008.

Die Logopädin oder der Logopäde verfügt über ein EDK anerkanntes Diplom in Logopädie, gemäss EDK Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie vom 3. November 2000.

Die Sozialpädagogin oder der Sozialpädagoge verfügt über ein eidg. anerkanntes Diplom Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge HF (höhere Fachschule). Sie begleiten und unterstützen Kinder im schulischen Umfeld und fördern ihr soziales Verhalten und ihre soziale Interaktion. Sie haben keine Unterrichtsfunktion.

Die Assistenzperson verfügt über keine explizite Ausbildung. Sie begleiten und unterstützen Schülerinnen und Schüler im schulischen Umfeld bei Tätigkeiten, Aktivitäten und Arbeitsabläufen mit praktischen Hilfestellungen. Sie haben keine Unterrichtsfunktion.

Die Abteilung Sonderpädagogik am AVS bietet in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Erwachsenenbildung (FEBL) und in Absprache mit den Fachzentren und Regelschulleitungen bei Bedarf Weiterbildung und Unterstützung für die Pädagogischen Teams an. Sie ist in Zusammenarbeit mit der FEBL besorgt um Weiterbildungsangebote im Themenbereich der schulischen Integration für Gesamtschulenteams, Schulleitungen sowie interessierte Lehrpersonen. Weiter bietet die Fachhochschule Nordwestschweiz – Pädagogische Hochschule verschiedene kursorische Weiterbildungen an.

Die Schulleitung der Regelschule ermöglicht Lehrpersonen der Integrativen Sonderschulung gezielte Weiterbildung zu integrationsrelevanten Themen und legt diese im Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch fest.

## **7. Qualitätssicherung und Evaluation**

Die InSo untersteht der Abteilung Sonderpädagogik am AVS. Sie überprüft und entwickelt die Qualität der InSo.

Für Lehr- oder Fachpersonen<sup>6</sup>, die in der Integrativen Sonderschulung an der Regelschule arbeiten, ist die fachliche Anbindung an ein Fachzentrum, welches die fachliche Qualität und die Weiterbildung als auch die berufliche Identität sicherstellt, von Bedeutung.

Die Schulen führen selber regelmässig eine interne Evaluation über die Qualität ihrer integrativen Arbeit durch, um Steuerungswissen für ihre weitere Entwicklung zu erhalten.

## **8. Integrative Sonderschulung an Privatschulen**

Nach § 10 Absatz 4 der Verordnung für die Sonderschulung können in Ausnahmefällen Massnahmen zur integrativen Schulung auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung bewilligt werden, die während der obligatorischen Schulzeit eine Privatschule besuchen. Der Kanton finanziert 6 Lektionen für die heilpädagogische Unterstützung. Die übrigen Schulgeldkosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

### **8.1 Ablauf**

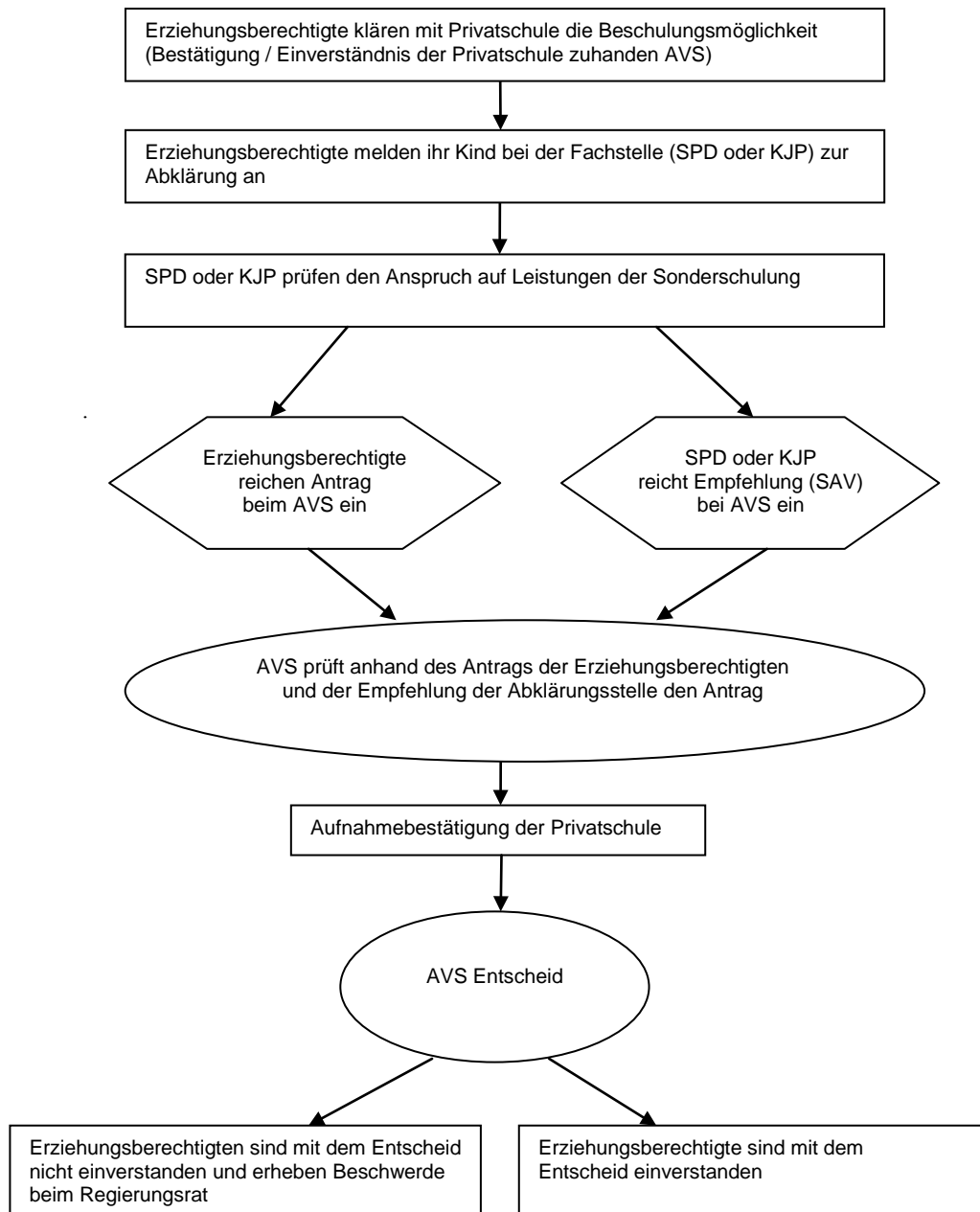
Der Anspruch auf InSo an Privatschulen wird durch das AVS aufgrund des Antrags der Erziehungsberechtigten, der Empfehlung (Indikation) der Abklärungsstelle und der Aufnahme-

<sup>6</sup> Heilpädagogik, Audiopädagogik, Low Vision, Logopädie oder Sozialpädagogik

bestätigung der Privatschule geprüft. Das AVS entscheidet über die Finanzierung der Leistung im Rahmen der Sonderschulung an einer Privatschule.

### Ablauf der Sonderschulung an einer Privatschule

Dieser Ablauf regelt das Verfahren zur Übernahme der Kosten betr. Leistungen der Sonderschulung an einer Privatschule während der Schulpflicht (1.-11. Schuljahr).



## 9. Informationen und Formulare

Weiterführende Informationen, Formulare, Vorlagen und Materialien sowie Kontaktadressen zur Integrativen Sonderschulung sind auf der Homepage der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion/ Integration, Förderung & Sonderschulung ([www.bl.ch/sopae](http://www.bl.ch/sopae)) abrufbar.

## Anhang:

### 1. Gesetzliche Grundlagen

#### Bund

##### Bundesverfassung vom April 1999

#### § 8 Rechtsgleichheit

<sup>1</sup> Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

<sup>2</sup> Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

<sup>4</sup> Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

#### § 62 Schulwesen

<sup>1</sup> Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

<sup>2</sup> Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

<sup>3</sup> Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

##### Behindertengleichstellungsgesetz vom 13.12.2002 (Stand am 1. Januar 2017)

#### § 20

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

<sup>2</sup> Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

#### Kanton

##### Bildungsgesetz SGS 640 vom 06.06.2002 (Stand 01.01.2017)

#### § 5a Integrative Schulung

Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

#### § 11 Klassengrössen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

a. Kindergarten: Richtzahl 21, Höchstzahl 24.

b. Primarschule: Richtzahl 22, Höchstzahl 24.

c. Sekundarschule:

1. Anforderungsniveau A: Höchstzahl 20.

2. Anforderungsniveau E und P: Richtzahl 22, Höchstzahl 24.

d. Kleinklassen / Einführungsklassen: Richtzahl 10, Höchstzahl 13.

#### § 47 Ziel

Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

## § 48 Angebot

<sup>1</sup> Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:

- c. Massnahmen, welche die integrative Schulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;
- f. den Transport zum Unterricht, zu Stützmassnahmen oder zu Therapien, wenn aus behinderungsbedingten Gründen der Weg nicht selbstständig zurückgelegt werden kann.

## Verordnung für die Sonderschulung SGS 640.71 vom Mai 2003 (Stand 01.08.2017)

## § 3 Anspruch

<sup>1</sup> Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung haben Schülerinnen und Schüler, welche infolge einer Behinderung nur mit zusätzlichen Massnahmen zur integrativen Schulung einen öffentlichen Kindergarten oder eine öffentliche Primar- oder Sekundarschule besuchen können oder auf den Unterricht an Sonderschulen oder in teil- oder ganzstationären Einrichtungen angewiesen sind.

<sup>2</sup> Der Nachweis einer Behinderung gemäss § 2 dieser Verordnung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den folgenden Angeboten der Sonderschulung:

- b. Massnahmen zur integrativen Schulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden;
- e. Transport zum Unterricht.

## § 4 Prüfung integrativer Schulungsmöglichkeiten

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Anspruch darauf, dass vor einem Entscheid über den Eintritt in eine Sonderschule oder in eine stationäre Einrichtung der Sonderschulung geprüft wird, ob sie mit Massnahmen zur integrativen Schulung den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Primar- oder Sekundarschule besuchen können.

<sup>2</sup> Besuchen sie eine Sonderschule oder stationäre Einrichtung der Sonderschulung, haben sie Anspruch darauf, dass die Möglichkeit ihres Übertritts in eine Klasse des öffentlichen Kindergartens oder der öffentlichen Primar- oder Sekundarschule regelmässig überprüft wird.

## § 5 Abklärung

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung wird durch die zuständige Fachstelle abgeklärt. Vor einem Wechsel der Schulart oder der Sonderschuleinrichtung ist eine neue Abklärung notwendig.

<sup>2</sup> Die Abklärungsberichte sind mit einer Zusammenfassung der Indikation und einer Empfehlung über Art, Umfang und Dauer der Sonderschulmassnahme einzureichen:

- a. bei einer Empfehlung für Massnahmen zur integrativen Schulung oder für den Unterricht an Sonderschulen an das Amt für Volksschulen;
- b. bei einer Empfehlung für den Unterricht in einer stationären Einrichtung oder zur heilpädagogischen Früherziehung an das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote.

<sup>3</sup> Bei der Abklärung von Massnahmen zur integrativen Schulung, die den Besuch eines öffentlichen Kindergartens oder einer öffentlichen Primar- oder Sekundarschule ermöglichen sollen, wird die Stellungnahme der zuständigen Schulleitung eingeholt.

<sup>4</sup> Die zuständige Fachstelle begleitet die Massnahmen der Sonderschulung.

## § 16 Transport zur Bewältigung des Schulwegs

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung den Weg zur Sonderschulung nicht selbstständig zurücklegen können, haben Anspruch auf Organisation und Finanzierung der Fahrten.

<sup>2</sup> Über Gesuche zur Übernahme von Transportkosten entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler:

- a. im Falle von Massnahmen zur integrativen Schulung oder des Unterrichts an Sonderschulen das Amt für Volksschulen;
- b. im Falle des Unterrichts in stationären Einrichtungen das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote.

<sup>2 bis</sup> Die Berechtigung wird vom zuständigen Amt in Abständen von höchstens 2 Jahren überprüft.



<sup>3</sup> Das zuständige Amt stützt sich bei seinen Entscheiden auf eine Stellungnahme:

- a. der abklärenden Fachstelle zu Beginn einer Massnahme;
- b. der Schulleitung der besuchten Schule oder der stationären Einrichtung bei der regelmässigen Überprüfung laufender Massnahmen.

<sup>4</sup> Als Beurteilungskriterien dienen das Alter der behinderten Person, die Art der Behinderung sowie die Länge und Beschaffenheit des Schulwegs.

<sup>5</sup> Für die Organisation der Fahrten sind die Einrichtungen der Sonderschulung zuständig.

**Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) SGS 640.21 vom 11. Juni 2013 (Stand 01.08.2018)**

**§ 11 Zeugnis**

<sup>1</sup> Das Zeugnis gibt die während eines Schuljahres oder eines Semesters von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten Leistungen wieder. Es enthält folgende Angaben:

- a. die Noten oder Prädikate der Leistungsbeurteilung in den Beförderungsfächern sowie in weiteren Fächern mit Leistungsbeurteilung;
- b. einen Hinweis auf die Beurteilung nach erweiterten bzw. reduzierten individuellen Lernzielen;
- c. einen Hinweis auf die Inanspruchnahme von Massnahmen der Speziellen Förderung und der Sonderschulung;

<sup>1bis</sup> Bei Inanspruchnahme von Massnahmen der Speziellen Förderung oder der Sonderschulung, ausser bei pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und dem Förderunterricht, wird dem Zeugnis ein Lernbericht beigelegt.

**§ 19 Leistungserhebung und -beurteilung bei individuellen Lernzielen**

<sup>1</sup> Mit der Anordnung von individuellen Lernzielen im Rahmen der Speziellen Förderung oder der Sonderschulung legt die Schulleitung auf Antrag des Klassenkonvents oder von sich aus fest, wie in den Fächern oder Fachbereichen, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, die Leistungserhebungen und deren Beurteilung an die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler angepasst werden.

<sup>2</sup> Reduzierte individuelle Lernziele können nur in der Primarstufe, im Leistungszug A der Sekundarstufe I sowie in der Sonderschulung angeordnet werden. In diesem Fall gelten die Lernziele gemäss Lehrplan als nicht erreicht.

<sup>3</sup> Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit Noten oder Prädikaten unter Berücksichtigung der individuellen Lernziele. Der Vermerk im Zeugnis lautet «Leistungsbeurteilung gemäss § 19, reduzierte individuelle Lernziele» bzw. «Leistungsbeurteilung gemäss § 19, erweiterte individuelle Lernziele».

**Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule SGS 641.11 vom 13. Mai 2003 (Stand 01.08.2016)**

**9.1 Schulleitung**

**§ 65 Pflichtenheft**

I. sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen;

**Verordnung für die Sekundarschule SGS 642.11 vom 13. Mai 2003 (Stand 01.08.2016)**

**6.1 Schulleitung**

**§ 45 Pflichtenheft**

I. sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen;

## 2. Richtlinien

### Leitthesen Integrative Schulung

„Es geht nicht mehr darum festzustellen, wie leistungs- und funktionsfähig ein Kind ist, damit es als integrierbar gelten kann, sondern um die Frage, wie eine Schule beschaffen, ausgestattet und organisiert sein muss, damit sie in der Lage ist, ein Kind zu integrieren.“ (Bless; Kronig; Eckhardt 2001)

#### 1. Die Volksschule ist eine Schule für alle

Die Volksschule nimmt alle Schülerinnen und Schüler auf und fördert sie gemäss ihrem individuellen Lernbedarf.

#### 2. Integrative Schulung ist die bevorzugte Schulungsform

Die integrative Schulung wird bevorzugt. Sie wird unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation dann gewählt, wenn sie dem Bedarf und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers entspricht. Andere Schulungsformen stehen weiterhin zur Verfügung.

#### 3. Integration ist real

Die steigende Zahl gelingender Integrationen im Kanton Basel-Landschaft zeigt, dass für viele Schulen und Lehrpersonen integrative Schulung ihrer pädagogischen Haltung entspricht und Teil ihrer Arbeit ist.

#### 4. Umgang mit Heterogenität: Grundhaltungen und Konzepte

Heterogenität oder Unterschiedlichkeit und Vielfalt in Schulen und Klassen wird wahrgenommen und als selbstverständlich akzeptiert. Der Umgang mit Heterogenität ist ein wichtiger Aspekt der Schulqualität und verlangt sowohl entsprechende Schulkonzepte, angepasste Organisations-, Schul- und Unterrichtsformen als auch eine hohe fachliche Kompetenz und eine integrative Grundhaltung der Lehrpersonen. Ziel ist es, allen Schülerinnen und Schülern – trotz unterschiedlicher Lernvoraussetzungen – Lernerfolge zu ermöglichen.

#### 5. Gestaltung des Schulalltags

Verschiedene Aspekte von Heterogenität (Geschlecht, Altersunterschied, Behinderungen, Begabungen, Lernschwierigkeiten, kulturelle, soziokulturelle und sprachliche Unterschiede) sind für die konstruktive Gestaltung des Schulalltags wichtig und beeinflussen diesen. Das Zusammenleben und die Gemeinschaftsbildung werden sowohl auf Schulebene als auch auf Klassenebene bewusst gestaltet mit dem Ziel, einen integrativen Umgang mit Heterogenität zu ermöglichen und zu unterstützen.

#### 6. Lehr- und Lernarrangements im Unterricht

Der Unterricht ist auf die Vielfalt der Lernenden ausgerichtet. Die Lehr- und Lernarrangements sind so gestaltet, dass die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen im Unterricht berücksichtigt werden und die Klassenziele oder die individuellen Ziele gemäss Förderplan von allen Schülerinnen und Schülern in unterschiedlichem Lerntempo und mit unterschiedlichen Lernschritten erreicht werden können.

#### 7. Lernbegleitung für alle Schülerinnen und Schüler

Die individuelle Lernbegleitung ist fester Bestandteil des Unterrichts. Die Lehrpersonen erfassen die individuellen Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler und setzen differenzierende Lern- und Unterrichtssequenzen ein. Das verwendete Lernmaterial ermöglicht individualisiertes Lernen und Instrumente der Lernanalyse, Lernplanung und Lernförderung kommen zur Anwendung.

#### 8. Förderplanung, Förderdiagnostik und Fördermassnahmen für Schülerinnen und Schüler mit speziellem Förderbedarf

Die systematische Förderplanung – abgestützt auf eine differenzierte Förderdiagnostik – wird zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf eingesetzt. Die Fördermassnahmen werden in Absprache mit allen am Lern- und Erziehungspro-

zess beteiligten Personen vereinbart und wo immer möglich und sinnvoll in den Unterricht integriert.

### **9. Lernerfassung und Beurteilung**

Die individuellen Lernleistungen der Schülerinnen und Schüler werden über eine differenzierte Lerndiagnostik erfasst und für die weitere Planung des individuellen Lehr- und Lernprozesses genutzt. Bei der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler wird einerseits die Erfüllung der vorgegebenen Stufenziele (lernzielorientierte, curriculare Bezugsnorm), andererseits aber auch der individuelle Lernfortschritt (individuelle Bezugsnorm) berücksichtigt.

### **10. Lernprozess- und unterrichtsbezogene Zusammenarbeit**

Die unterrichtsbezogene Kooperation zwischen den Lehrpersonen und weiteren Fachpersonen ist institutionalisiert. Die gemeinsame Planung, Durchführung und Auswertung von Lehr-, Lern- und Förderprozessen ermöglicht eine koordinierte und wirksame Lernunterstützung der Schülerinnen und Schüler. Die Zusammenarbeit aller Fachpersonen sowie die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten ist eine Voraussetzung für eine hohe Qualität der schulischen Bildungsprozesse.

### **11. Infrastruktur und Support**

Die Schulen erhalten Rahmenbedingungen, welche die Schulautonomie stärken und die Umsetzung von Integrationsprozessen erleichtern und unterstützen (Instrumente zur Ressourcensteuerung und Ressourcennutzung, Zusammenarbeitsmodelle und institutionalisierte Weiterbildungsstrukturen). Die Lehrpersonen können auf verschiedene Supportangebote zurückgreifen, die ihnen die anspruchsvolle Arbeit erleichtern und bei auftretenden Schwierigkeiten Hilfe bieten.

## **Leitfaden Datenschutz für Kindergärten, Schulen und spezielle Schuldienste des Kantons**

### **Informationsaustausch zwischen den Lehrpersonen der gleichen Klasse**

Ein gegenseitiger Austausch zwischen den Lehrpersonen und der Klassenlehrperson, welche dieselbe Klasse unterrichten, ist erlaubt, da sonst der gesetzliche Schulauftrag nicht erfüllt werden kann. Z. B. muss die Klassenlehrperson die Beurteilung der übrigen unterrichtenden Lehrpersonen für die Erstellung einer Beurteilung der Schülerinnen und Schüler kennen. Diskussionen über einzelne Schülerinnen und Schüler sollen nur im Lehrpersonenteam erfolgen und nicht vor anderen Lehrpersonen, welche die Klasse nicht unterrichten.

### **Auskünfte an die nächste Schulstufe anlässlich des Schulübertritts**

Grundsatz: Jedes Kind sollte immer wieder eine Chance für einen Neuanfang erhalten. Dies bedeutet, dass die Schulen nicht automatisch ein umfangreiches Dossier der Schülerinnen und Schüler weiter geben dürfen, da sonst die Gefahr einer Stigmatisierung eines Kindes entstehen kann. Der Persönlichkeitsschutz des Kindes hat zum Ziel, dass jede neue, zuständige Lehrperson sich selbst ein aktuelles Bild über das Kindergartenkind oder die Schülerin bzw. den Schüler macht, wenn das Kind im Zeitpunkt des Schulübertritts nicht schon einen Förderunterricht oder eine Therapie besucht. Sowohl in diesen Fällen als auch generell sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die neuen Lehrpersonen über besondere Umstände zu informieren, die für den Schulalltag relevant sind (Informationspflicht). Darunter können neben aktuellem Förderunterricht auch andere Informationen über Umstände fallen, welche das Kind in seiner schulischen Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können wie z. B. über Allergien, Krankheiten, Ängste, besondere familiäre Umstände, ADS-Syndrom, aktuelle Therapien usw.

Dies bedeutet, dass eine systematische bzw. automatische Bekanntgabe von Personendaten ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten von der einen Schulstufe an die nächste nur erlaubt ist, wenn das Bildungsgesetz und seine Verordnungen dies vorsehen bzw. wenn die Daten für den eigentlichen Übertritt bzw. die Anmeldung für die weiterführende Schule notwendig sind. Gestützt auf diese Voraussetzungen dürfen folgende Daten automatisch an die neue Schulstufe weiter gegeben werden:

- Personalien: Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Telefonnummer
- Weitere Angaben zur Person: Nationalität, Erziehungsberechtigte (Name und Vorname, Adresse, Telefonnummer)
- Die bisherige Klasse
- Die Muttersprache bzw. die Fremdsprachigkeit
- Abgebende Lehrperson mit Namen, Adresse und Telefonnummer
- Besuch des bisherigen Religionsunterrichtes ja oder nein
- der Promotionsentscheid betr. Sekundarstufe I. Empfehlung betr. Niveau und Zuteilungsentscheid
- Empfehlung betr. Regelklasse bzw. Einführungsklasse (siehe unten)
- Nicht abgeschlossener Förderunterricht (siehe unten)

Alle weiteren Angaben wie z. B. Zivilstand und Beruf der Erziehungsberechtigten sind für den Übertritt nicht nötig und dürfen deshalb nicht systematisch weitergegeben werden. Dies gilt auch für Informationen über Krankheiten wie Hepatitis C oder Aids, welche die Lehrpersonen nicht zu wissen brauchen und welche für den Unterricht nicht relevant sind. Sollten diese Informationen Unterrichtsrelevanz erhalten, sind die Erziehungsberechtigten ohnehin verpflichtet, die Klassenlehrperson zu informieren (siehe nachfolgend).

### **Für den Schulunterricht relevante Daten**

Sensible Daten wie besonders schützenswerte Daten oder Daten aus der Intimsphäre sind durch die neue Schulleitung bzw. durch die neue Klassenlehrperson direkt bei den Erziehungsberechtigten zu erheben. Sie dürfen grundsätzlich beim Übertritt nicht automatisch von der bisherigen Schulleitung an die neue Schulleitung oder Klassenlehrpersonen der neuen Schule bekannt gegeben werden. Wie steht es aber mit folgenden Daten?

- *Nicht abgeschlossener Förderunterricht?* Die übernehmende Schule muss im Zusammenhang mit einem Förderunterricht, welcher von einem Kind vor dem Übertritt besucht wurde, rechtzeitig wissen, ob es Anrecht auf weiteren Förderunterricht hat. Hat z. B. ein neu zugezogener Schüler in der 6. Klasse Deutsch als Zweitsprache, so hat er in der Sekundarschule Anrecht auf zwei weitere Jahre Förderunterricht in der Sekundarschule. Die Schulleitung der Sekundarschule muss also rechtzeitig wissen, dass sie ab dem neuen Schuljahr eine Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache zur Verfügung stellen muss.
- *Verhaltensberichte:* Sie enthalten viele Daten aus der Intimsphäre und oft auch subjektive Wahrnehmungen der entsprechenden Lehrpersonen. Diese Wahrnehmungen können beeinflusst sein durch Antipathie, Sprachprobleme, persönliche Konflikte mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler usw. Aus diesem Grund dürfen Verhaltensberichte nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten weiter gegeben werden. Zudem muss die Bekanntgabe von Informationen verhältnismässig sein. So sind nur solche Verhalten oder Vorfälle und die damit verbundenen Therapien, Dispensationen, Erziehungsberatungen usw. bekannt zu geben, welche im Zeitpunkt des Übertritts aktuell sind oder während den letzten 2 Jahren aktuell waren und damit noch Unterrichtsrelevanz besitzen. Demzufolge dürfen Angaben zu abgeschlossenen Verhaltenstherapien, Stützunterricht und Vorkommnissen, welche für den aktuellen und neuen Unterricht nicht mehr relevant sind, der neuen Klassenlehrperson grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Sollten solche Angaben im Einzelfall trotzdem notwendig sein, so ist dies mit Angabe des Zweckes der Bekanntgabe den Erziehungsberechtigten gegenüber zu begründen. Verhaltensberichte sollten zudem nur der Klassenlehrperson ausgehändigt werden. Fachlehrpersonen sollten nur davon Kenntnis erhalten, wenn dies für ihren Unterricht ebenfalls relevant ist.
- *Standortgespräche:* Ende Schuljahr ist das Standortgespräch, welches Mitte Schuljahr geführt wird, mit dem Zeugnis zusammen in der Dokumentenmappe den Erziehungsberechtigten zu übergeben. Dadurch können die Erziehungsbe-

rechtigten entscheiden, ob sie das Standortgespräch an die neue Schulstufe bzw. die neue Klassenlehrperson weiter geben möchten.

### **Auskünfte beim Wechsel der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers**

Auch hier gilt der Grundsatz des Neuanfanges und der Informationspflicht der Erziehungsberechtigten. Folgende Daten dürfen automatisch an die neue Klassenlehrperson weiter gegeben werden.

- Personalien: Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Telefonnummer
- Weitere Angaben zur Person: Nationalität, Erziehungsberechtigte (Name und Vorname, Adresse und Telefon)
- Die bisherige Klasse
- Die Muttersprache bzw. die Fremdsprachigkeit
- Abgebende Lehrperson mit Namen, Adresse und Telefonnummer
- Information betr. Besuchs des bisherigen Religionsunterrichtes
- Zeugnisnoten
- Disziplinarmaßnahmen
- Nicht abgeschlossener Förderunterricht

Weitere Angaben wie aktuelle Tagesbetreuung, laufende Therapien usw. sind bei den Erziehungsberechtigten direkt zu erheben.

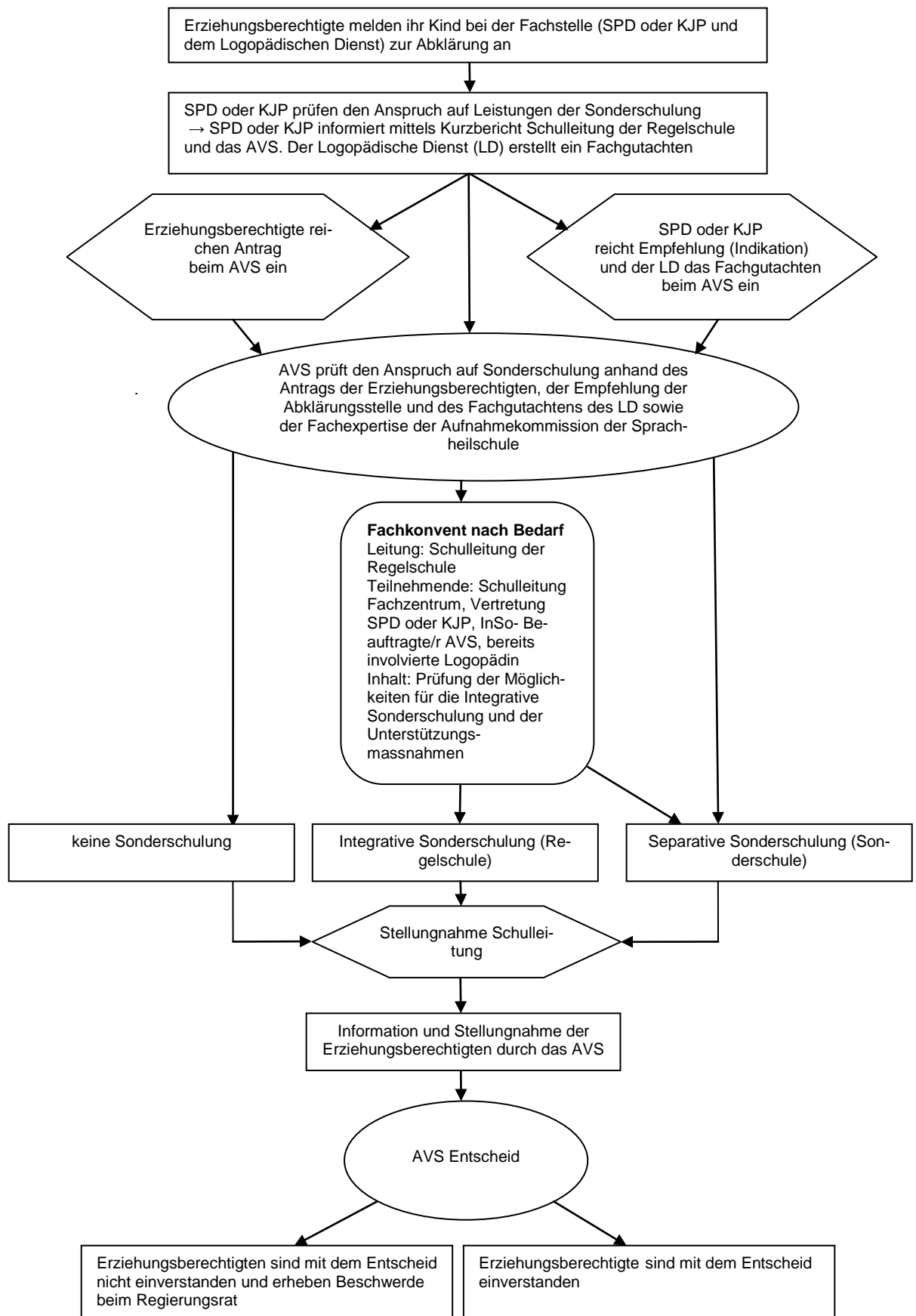
### **Auskünfte an die stellvertretende Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer**

Die Stellvertretung muss alle notwendigen Informationen erhalten, damit sie ihre Aufgabe erfüllen kann. Je nach Dauer der Stellvertretung ist der Umfang der Informationen unterschiedlich. Folgende Informationen sind für den Unterricht notwendig:

- Personalien: Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Telefonnummer
- Weitere Angaben zur Person: Nationalität, Erziehungsberechtigte (Name und Vorname, Adresse und Telefonnummer), aktuelle Tagesbetreuung
- Verantwortliche Klassenlehrperson (Name, Adresse und Telefonnummer)
- Disziplinarmaßnahmen
- Alle notwendigen Informationen, welche die Klassenlehrperson bei den Erziehungsberechtigten gestützt auf deren Informationspflicht erhoben hat (z. B. ADS, laufende Fördermassnahmen, Krankheiten). Der Umfang hängt jedoch von der Dauer der Stellvertretung ab. Vertrauliche Informationen wie z. B. Erziehungsprobleme, familiäre Schwierigkeiten usw. dürfen der Stellvertretung jedoch nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten weiter gegeben werden und falls diese für den Unterricht relevant sind.

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist bei der Übernahme der Stellvertretung auf das Amtsgeheimnis hinzuweisen, welches auch nach Beendigung der Stellvertretung weiter gilt.

### 3. Ablauf Sonderschulung bei Sprach- und Kommunikationsbehinderungen



#### 4. Zeugnisvermerk

Primarschule gemäss VO Laufbahnverordnung (§ 11 Zeugnis)

	Massnahme	Zeugnis		
		Hinweis auf Inanspruchnahme (im Rodel anklicken)	Hinweis auf Beurteilung nach individuellen erweiterten** bzw. reduzierten* Lernzielen (ILZ)	Lernbericht
Spezielle Förderung	Einführungsklasse	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
	Kleinklasse	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
	Integrative Schulungsform (ISF)	ja, erscheint als Vermerk	ja	ja
	Förderunterricht im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich	ja, erscheint als Vermerk	-	-
	Förderung besonderer kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit (BBF)	ja, erscheint als Vermerk	ja	ja
	Deutsch als Zweitsprache	ja, erscheint als Vermerk	-	ja
	Fremdsprachenintegrationsklasse	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
	Förderangebot für SuS in Französisch	ja, erscheint als Vermerk	-	ja
pädagogisch-therapeutische Massnahme	Logopädie	ja, erscheint als Vermerk	-	-
	Psychomotorik	ja, erscheint als Vermerk	-	-
Sonderschulung	Separative Sonderschulung	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
	Integrative Sonderschulung	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
Nachteilsausgleich		-	-	-

Sekundarschule gemäss VO Laufbahnverordnung (§ 11 Zeugnis)

	Massnahme	Zeugnis		
		Hinweis auf Inanspruchnahme	Hinweis auf Beurteilung nach individuellen erweiterten** bzw. reduzierten* Lernzielen (ILZ)	Lernbericht
Spezielle Förderung	Kleinklasse	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
	Integrative Schulungsform (ISF)	ja, erscheint als Vermerk	ja	ja
	Förderunterricht im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich	ja, erscheint als Vermerk	-	-
	Förderung besonderen kognitiven oder musischen Leistungsfähigkeit (BBF)	ja, erscheint als Vermerk	ja	ja
	Förderung besonderer sportlichen Leistungsfähigkeit	Siehe Verordnung über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen		
	Deutsch als Zweitsprache	ja, erscheint als Vermerk	-	ja
	Fremdsprachenintegrationsklasse	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
	Förderangebot für SuS in Französisch	ja, erscheint als Vermerk	-	ja
pädagogisch-therapeutische Massnahme	Logopädie	ja, erscheint als Vermerk	-	-
	Psychomotorik	ja, erscheint als Vermerk	-	-
Sonderschulung	Separative Sonderschulung	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
	Integrative Sonderschulung	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
Nachteilsausgleich		-	-	-